42-641/4/2/6-B 230

Wasserrecht;

Hochwasserschutz Parnkofen-Wirnsing

**I N S A M T S B L A T T**

Der Markt Pilsting hat unter Vorlage von Planunterlagen die Planfeststellung zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortschaften Parnkofen und Wirnsing beantragt. Kernelemente des Hochwasserschutzes sind die Herstellung von zwei Hochwasserrückhaltebecken S1 und S2 sowie die Anpassung von einzelnen Durchlassbauwerken auf den Hochwasserabfluss.

Das Absperrbauwerk für das Rückhaltebecken S1 soll auf den Grundstücken FlNrn 1443, 1459, 1460 und 1467, Gem. Waibling, erstellt werden, das Absperrbauwerk für das Rückhaltebecken S2 auf den Grundstücken FlNrn 1124 und 1528/2, Gem. Waibling.

Dies wir hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen (Erläuterungsbericht, Übersichtlageplan, Lagepläne, Schnitte, Höhenpläne, Hydraulischer Nachweis, Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Bericht, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerb, Kostenberechnung, Baugrundgutachten) aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Montag, den 05.08.2019 bis einschließlich Mittwoch, den 04.09.2019 beim Markt Pilsting und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der Dienststunden ausliegen und im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,

2) für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

3) Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Unternehmen und zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Pilsting oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,

4) die bis 04.10.2019 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

6 a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch

öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 22.07.2019

Landratsamt Dingolfing-Landau

Kerscher

Regierungsdirektor

G:\Dateien\Planfeststellung\Auslegung und Amtsblatt\Amtsblatt HWS Parnkofen.docx